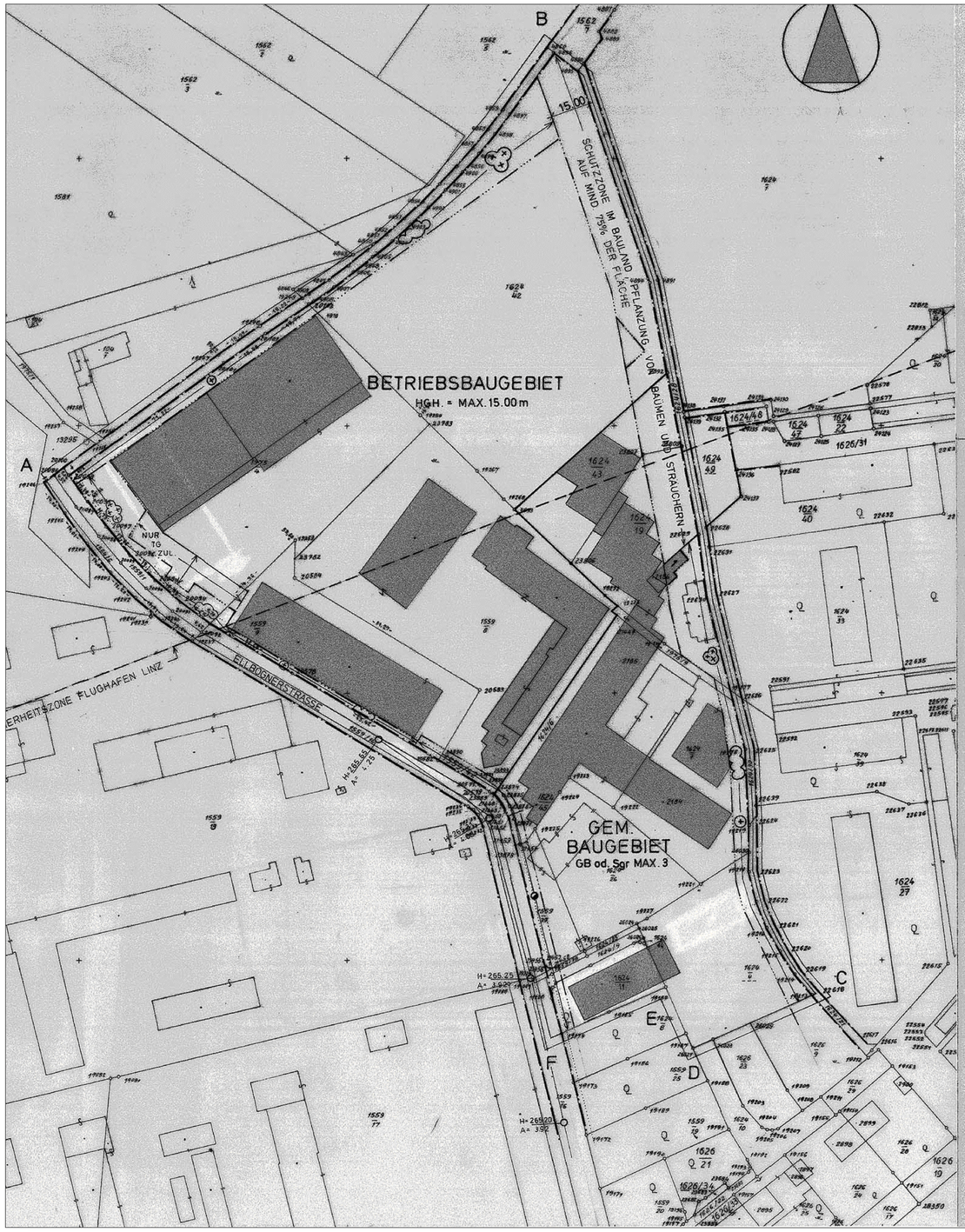

- BAULICHER SCHALLSCHUTZ AN DER ÖSTLICHEN GRUNDGRENZE DES BETRIEBS-AREALS ERFORDERLICH.
- BEI NEU- UND ZUBAUTEN SIND DACHFLÄCHEN ÜBER 500 m2 UND EINER NEIGUNG BIS 20 GRAD, AUSGENOMMEN FLUGDÄCHER, ZU BEGRÜNEN. DIE OBERSTE SCHICHT DES DACHAUFBAUS IST ALS VEGETATIONSSCHICHT MIT EINER MINDESTSTÄRKE VON 5cm UND ORGANISCHEN PFLANZEN ÜBER DIE GANZE FLÄCHE VERTEILT AUSZUFÜHREN.
- SOFERN SICH AUS DEM BPL NICHTS ANDERES ERGIBT SIND DIE BAUWICHE UND DIE RÜCKWÄRTIGE BAUPLATZGRENZE MIT EINEM DURCHGEHENDEN GRÜNSTREIFEN ZU VERSEHEN UND MIT BÄUMEN UND STRÄUCHERN ZU BEPFLANZEN.
- DURCHGEHENDE GRÜNFLÄCHEN MIT BAUM- UND STRAUCHPFLANZUNGEN AUF MIND. 50% DER VORGARTENFLÄCHE VERBINDLICH.
- JE 5 EINSTELLPLÄTZE IST MINDESTENS 1 GROSSKRONIGER BAUM ZU PFLANZEN.
- DAS ERFASSTE PLANUNGSGEBIET LIEGT ZUR GÄNZE IN DER WASSERSCHUTZZONE III
- DACHRAUMAUSBAU NUR IN EINER EBENE ZULÄSSIG.
- SOFERN SICH AUS DEM BEBAUUNGSPLAN ODER AUS BAURECHTLICHEN VORSCHRIFTEN NICHTS ANDERES ERGIBT, SIND BEI NEU, ZU- ODER UMBAUTEN VON GEBÄUDEN GEGEN ALLE SEITLICHEN GRENZEN DER BAUPLÄTZE UND GEGEN DIE INNERE BAUPLATZGRENZE DIE IM §32 ABS 2 DER O.Ö. BAUO. FESTGELEGTEN ABSTÄNDE EINZUHALTEN.

LEGENDE:

W	WOHNGEBIET
WR	REINES WOHNGEBIET
K	KERNGEBIET
M	GEMISCHTES BAUGEBIET
MP	GEMISCHTES BAUGEBIET - NEUBAUTEN VON WOHNOBJEKTEN SIND UNZULÄSSIG (AUSGENOMMEN BETRIEBSWOHNUNGEN)
D	DORFGEBIET
G	GEBIET FÜR GESCHÄFTSBAUTEN
I	INDUSTRIEGEBIET
GR	GRÜNLAND
L	LANDEFLÄCHE
B	BETRIEBSBAUGEBIET
OB	OFFENE BAUWEISE
GB	GESCHLOSSENE BAUWEISE
gk	GEKUPPELTE BAUWEISE
gr	GRUPPENBAUWEISE
Sgk	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GEKUPPELTER FORM
Sgr	SONDERBAUWEISE MIT SELBSTSTÄNDIGEN HAUPTBAUKÖRPERN IN GRUPPEN
GA	GEHSTEIGANSCHNITT
I,2,3,4	GESCHOSSANZAHL
HGH	HAUPTGESIMSHÖHE
ZG	ZURÜCKGESETZTES GESCHOSS ZULÄSSIG
GFZ	GESCHOSSFLÄCHENZAHL
BMZ	BAUMASSENZAHL
G	GARAGE
TG	TIEFGARAGE
E	EINSTELLPLATZ PRIVAT
GU	GARAGEN UNZULÄSSIG
EU	EINSTELLPLÄTZE UNZULÄSSIG

STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZLINIEN
BAUFLUCHTLINIEN
ANBAUVERBINDLICH
HÖHENBEGRENZUNGSLINIE
KANALVERLAUF MIT EINSTIEGSCHACHTEN
GRENZE DES WASSERSCHUTZGEBIETES
AUFGELASSENE STRASSENFLUCHTLINIE
GRENZE DES STADTGEBIETES
ERWÜNSCHTE PARZELLIERUNG
VERBINDLICHE BAUPLATZGRENZE
HÖHENANGABE IM BEZUGSPUNKT GILT BIS PFEILSPITZE
BEZUGSPUNKT FÜR HÖHENANGABE, WENN KEIN BEZUGSPUNKT ANGEGEBEN GILT HÖHENANGABE FÜR STRASSENSEITE

ZU PFLANZEN: BAUM, BAUMGRUPPE, STRAUCHGRUPPE
ZU ERHALTEN
ALTBESTAND
DENKMALGESCHÜTZT (GEM. §3 DENKMALSCHUTZGESETZ)
ABBRUCH

FORMBLATT 1987

BEBAUUNGSPLAN

SW 104/12 FA. SCHMIED - ELLBOGNERSTR.

IN ÄNDERUNG EINES TEILES DES BPL SW 104/8 (KDM. 9.5.1983, NR.9)

BEGRENZT DURCH DEN LINIENZUG A-B-C-D-E-F-A

FLÄCHE CA. 48.850 M²

MASSSTAB 1:1000

ÖFF. PLANAUFLAGE:	BESCHLUSS DES GEMEINDERATES: DATUM: 6.7.1989
O.Ö. LANDESREGIERUNG	VERORDNUNGSPRÜFUNG
KUNDGEMACHT IM AMTSBLATT DER STADT LINZ NR.: 16 VOM 28.8.89	RECHTSWIRKSAM AB DATUM: 12.9.1989

MAGISTRAT DER LANDESHAUPTSTADT LINZ PLANUNGSAMT

BEARBEITER: D.I. EGGER E.H.

GEZEICHNET PIFFL AM 21.3.1989

GEÄNDERT ..... AM .....

AMTSLEITER DES PLANUNGSAMTES: I.V. DIPL. ING. BRUNNER E.H.